

Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

### Arbeits- und Sozialrecht

**Marion Burghardt**  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Fachwältin für Sozialrecht  
**Christian Fraatz**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
**Dieter Hummel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Supervisor (DGSv)  
**Mechtild Kuby**  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
**Nils Kummert**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Sebastian Baunack**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
**Dr. Raphaël Callsen**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Dr. Lukas Middel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Damiano Valgolio**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Daniel Weidmann**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Janine Kaldeweier**  
Rechtsanwältin  
**Sandra Kunze**  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
**Benedikt Rüdeshaim**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Eleonora Storm**  
Rechtsanwältin  
**Dr. Silvia Velikova**  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
**Anna Gilsbach**  
Fachwältin für Sozialrecht  
**Micha Heilmann**  
Rechtsanwalt  
**Gesa Asmus**  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
**Wolfgang Daniels**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Anne Weidner**  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
**Volker Gerloff\***  
Fachanwalt für Sozialrecht

Per beA

Bitte wählen Sie direkt  
Tel.-Nr. (030) [REDACTED]  
Sekretariat [REDACTED]

Berlin, den 07.04.2022 /  
AGI Unser Zeichen [REDACTED]  
Bitte stets angeben!

### Klage

die Frau **Juleka Schulte-Ostermann**,  
[REDACTED]

- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

dka Rechtsanwälte Fachanwälte,  
Marion Burghardt, Christian Fraatz, Dieter Hummel, Mechtild Kuby, Nils Kummert, Sebastian Baunack, Dr. Lukas Middel, Damiano Valgolio, Daniel Weidmann, Dr. Raphaël Callsen, Sandra Kunze, Dr. Silvia Velikova, Wolfgang Kaleck, Sönke Hilbrans, Sebastian Scharmer, Dr. Kersten Woweries, Dr. Peer Stolle, Henriette Scharnhorst, Gesa Asmus, Norbert Schuster, Anne Weidner, Wolfgang Daniels, Anna Gilsbach, Benedikt Rüdeshaim, Micha Heilmann, Janine Kaldeweier, Eleonora Storm,  
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin,

gegen

die **TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH**  
vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED] Geniner Straße 80,  
23560 Lübeck

- Beklagte -

wegen **Anfrage nach dem IZG Schleswig-Holstein.**

### Strafrecht und Öffentliches Recht

**Wolfgang Kaleck**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Sönke Hilbrans**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Sebastian Scharmer**  
Rechtsanwalt  
**Dr. Kersten Woweries**  
Rechtsanwältin  
**Dr. Peer Stolle**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Henriette Scharnhorst**  
Fachwältin für Strafrecht

\* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: [www.arbeitnehmer-anwaelte.de](http://www.arbeitnehmer-anwaelte.de)

Bremen	Detle, Nacken, Ögüt & Koll.	Freiburg	Schubert Ulbrich Czuratits
Dortmund	Ingelore Stein	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover
Frankfurt a. M.	Franzmann Geilen Brückmann	Mannheim	Dr. Growe & Kollegen

München	huber.mücke.helm
Münster	Meisterernst Manstetten
Nürnberg	Manske & Partner
Stuttgart	Barl & Weise
Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4  
10405 Berlin  
Telefon 030 4467920  
Telefax 030 44679220  
info@dka-kanzlei.de  
[www.dka-kanzlei.de](http://www.dka-kanzlei.de)

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir unter Ankündigung der folgenden Anträge  
Klage:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin auf ihren Antrag vom 31.08.2021 die von ihr angefragten Informationen zu folgendem Auskunftsbegehren zugänglich zu machen:**

**Die CO2-Meßdatenerhebungen aus allen Lübecker Schul- und Kitaräumen**

2. **Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

### **Begründung**

Die Klägerin begehrt von der Beklagten den Zugang zu Informationen.

I.

1.

Die Klägerin wandte sich am 31.08.2021 über das Internetportal fragdenstaat.de an die Hansestadt Lübeck und bat um Übersendung aller CO2-Messdatenerhebungen, aller übrigen Daten- und Bestandserhebungen sowie aller damit jeweils verbundenen Auswertungen und Schlussfolgerungen der Lübecker Verwaltung zur Luftqualität sowie Lüftungsmöglichkeiten aus allen Lübecker Schul- und Kitaräumen.

Sie verwies auf eine Pressemitteilung der Lübecker Stadtverwaltung, in der in der Diskussion über Luftreinigungsgeräte in Schulen von der Stadtverwaltung angemerkt worden war, dass nach den Ergebnissen der Messgeräte, die seit März in Lübecks Klassenzimmern hängen würden, in 95 % der Klassenzimmer Lüftungsanlagen unnötig seien (Pressemitteilung vom 19.07.2021, **Anlage K01**). Hieraus ergebe sich, dass die von ihr angefragten Daten nebst ihrer Auswertungen und hieraus gezogenen Schlussfolgerungen existierten.

Die Klägerin erklärte sich damit einverstanden, dass im Falle des Berührens von Persönlichkeitsrechten Dritter zur Einhaltung des Datenschutzes hilfsweise alle die Persönlichkeitsrechte Dritter betreffenden Worte/Daten geschwärzt werden könnten.

Sie bat um Zurverfügungstellung der Daten in digitaler Form, vorzugsweise per E-Mail sowie um Rücksprache, sollte eine Zugänglichmachung in dieser Form nicht möglich sein.

**2.**

Mit Schreiben vom 26.10.2021 informierte die Hansestadt Lübeck die Klägerin darüber, dass sie nicht über die von der Klägerin angefragten CO<sub>2</sub>-Messdatenerhebungen verfüge. Diese Daten seien auf den Servern der Beklagten gespeichert. Die Hansestadt Lübeck nehme selbst nur verarbeitenden Zugang über technische Hilfsmittel.

Die Hansestadt Lübeck habe den ersten – im hiesigen Verfahren streitgegenständlichen – Teil des Antrags der Klägerin daher gemäß § 4 Absatz 3 IZG SH an die Beklagte zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Hansestadt Lübeck bat die Klägerin außerdem, zu konkretisieren, was sie im Zusammenhang der Luftqualität und Lüftungsmöglichkeiten mit „alle damit jeweils verbundenen Auswertungen und Schlussfolgerungen“ meine (Schreiben der Hansestadt Lübeck vom 26.10.2021, **Anlage K02**). Inzwischen hat die Klägerin die Daten- und Bestandserhebungen sowie die damit verbundenen Auswertungen und Schlussfolgerungen der Lübecker Verwaltung zur Luftqualität sowie Lüftungsmöglichkeiten in den Lübecker Schul- und Kitaräumen erhalten, so dass aus der ursprünglichen Anfrage der Klägerin klagegegenständlich nur die noch fehlenden CO<sub>2</sub>-Meßdaten sind.

**3.**

Am 04.11.2021 informierte die Hansestadt Lübeck die Klägerin – erneut – darüber, dass sie ihren Antrag auf Zugang zu Informationen zur CO<sub>2</sub>-Messdatenerhebung an die Beklagte mit der Bitte um Bearbeitung in eigener Zuständigkeit weitergeleitet habe, da die Hansestadt Lübeck selbst nicht über alle gewünschten Informationen verfüge. Die Beklagte könne gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG SH informationspflichtige Stelle sein, sofern sie über Umweltinformationen verfüge, im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei mehrheitlich der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliege.

Die Klägerin müsse für die Bearbeitung ihres Antrages gemäß § 13 IZG SH die entstehenden Gebühren und Auslagen tragen. Für die Herstellung von Duplikaten auf einem Datenträger umfassten diese die Kosten für die Beschaffung der ggf. erforderlichen externen Festplatten sowie den Aufwand für das Bereinigen der Daten und Aufspielen auf die Datenträger. Aufgrund des erheblichen Umfangs unter anderem für die Anonymisierung sei mit einem Arbeitsaufwand von bis zu elf Personentagen zu rechnen.

In der Folge wies die Klägerin darauf hin, dass es sich um ein Missverständnis handele. Es sei keineswegs erforderlich, dass sie die angefragten Daten auf einem externen Datenträger zur

Mitnahme erhalte, sondern es ginge ihr darum, diese einsehen zu können. Sie wies darauf hin, dass dies über das Grafana Dashboard der Stadt Lübeck/Stadtwerke/TraveKom möglich sein sollte, über das sie in einem anderen Anfrageverfahren bereits Einsicht in die CO2-Messdaten der Schulen ihrer Kinder erhalten habe. In diesem Dashboard sei es möglich jeweils schulstandortbezogen in anonymisierter Form die CO2-Messdaten zu allen Klassen der Schulen ihrer Kinder sowohl für vergangene Zeiten als auch in Echtzeit anzuzeigen. Für ihren hiesigen Antrag sei es daher ausreichend, das Dashboard mit der/den Datenbank/en zu verbinden, in denen sich die Daten aus den verschiedenen Schulstandorten befinden würden. Hieran arbeite die Stadt Lübeck sowieso, wie die zuständige Senatorin [REDACTED] auf eine Anfrage aus der Bürgerschaft mitgeteilt habe. Hier heißt es, dass eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen im Jahr 2022 in einem Online-Portal für alle interessierten Bürger:innen zugänglich gemacht werde. Die technischen Vorbereitungen zur Umsetzung würden bereits laufen (Antwort der Senatorin [REDACTED] vom 06.10.2021, **Anlage K03**).

#### 4.

Unter dem 24.11.2021 wurde der Antrag der Klägerin abgelehnt. Sie erhielt einen Ablehnungsbescheid unterzeichnet von der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, in dem es heißt, dass die Beklagte den Antrag der Klägerin zur Bearbeitung an sie weitergeleitet habe. Als Stabsstelle Recht sei sie zur Bearbeitung rechtlicher Angelegenheiten für die Beklagte beauftragt und bevollmächtigt.

Der Antrag der Klägerin sei zulässig. Die Beklagte könne gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 3 IZG SH informationspflichtigen Stelle sein, sofern sie über Umweltinformationen verfüge, im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei mehrheitlich der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliege. Bei den Informationen über CO2-Messwerte handele es sich um Umweltinformationen. Die Kontrolle durch die Hansestadt Lübeck sei mittelbar über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH gegeben. Mithin sei die Beklagte informationspflichtige Stelle. Die Hansestadt Lübeck könne gemäß § 4 Abs. 3 IZG SH, da sie nicht selbst über die Informationen verfüge, die Anfrage an die informationspflichtige Stelle weiterleiten, bei der die Daten vorhanden seien.

Der Antrag der Klägerin sei jedoch nicht begründet. Es stehe der Ablehnungsgrund des § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH entgegen. Die angefragten Informationen enthielten personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 EU DSGVO. Die Einholung der Zustimmung der betroffenen Personen sowie eine Schwärzung oder Unkenntlichmachung der betreffenden Angaben sei nicht möglich.

Die antragsgegenständlichen Daten würden dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck über einen sogenannten digitalen Zwilling bereitgestellt, der eine Momentaufnahme der Messwerte für den jeweiligen Klassenraum anzeige. Ein Abruf der Daten sei daher nur über die Auswahl eines bestimmten Klassenraumes möglich. Auch in den Grafana Dashboards seien die Charts für die einzelnen Klassenräume diesen erkennbar zugeordnet, was sich auch nicht ohne weiteres löschen oder ausblenden ließe.

Klassenraumspezifische Messdaten jedoch ließen sich durch die Verknüpfung mit Stundenplänen konkreten Personen zuordnen und würden daher in den Schutzbereich der DSGVO fallen. Diese würden daher vertraulich behandelt und nur einem kleinen Kreis von Personen zugänglich gemacht. Eine Weitergabe an Dritte ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund sei nicht zulässig.

Das Grafana Dashboard, das der Klägerin im Rahmen eines anderen IZG-Verfahrens gezeigt worden sei, stelle einen Prototyp dar, der speziell für diesen Termin anonymisiert worden sei, in dem die Angabe der Klassenräume durch anonymisierte Nummern ersetzt worden sei. Eine solche Bearbeitung müsse für jede Schule separat mit dem entsprechenden Aufwand durchgeführt werden. Das IZG SH fordere allerdings nicht, dass informationspflichtige Stellen IT-Leistungen erbringen würden, um die gewünschten Informationen herzustellen bzw. aufzubereiten. Die Verpflichtung beschränke sich auf die Herausgabe bereits vorhandener Informationen. Eine über die Schwärzung von personenbezogenen Daten hinausgehende Aufbereitung bzw. Neukontextualisierung von Informationen sei nicht gefordert.

Die Beklagte habe außerdem geprüft, ob sich die von der Klägerin begehrten Messdaten in eine csv.- oder xlv-Datei exportieren und dort anonymisieren lassen würden. Aufgrund der enormen Dateigröße ließe sich eine solche Tabelle jedoch im Tabellenkalkulationsprogramm MS Excel nicht öffnen. Eine manuelle Bearbeitung zu Anonymisierung scheidet aus. Es seien insgesamt über 2000 Sensoren im Stadtgebiet verbaut, die seit rund sechs Monaten alle 5 Minuten jeweils ein Messdatum erfassen und versenden würden. Daher lägen insgesamt über 400 Millionen Datenpunkte vor. Eine manuelle Bearbeitung und Anonymisierung sei mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich.

Dieses Schreiben war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Klägerin wurde darüber informiert, dass sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben könne, der an die Beklagte zu richten sei.

**5.**

Am 01.12.2021 erhob die Klägerin Widerspruch.

Sie wies darauf hin, dass die Argumentation, dass sich aus den von ihr angefragten Informationen personenbezogene Rückschlüsse auf das individuelle Lüftungsverhalten und die Anwesenheit von einzelnen Lehrkräften an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten ziehen lassen könnten, keinen Ausschlussgrund im Sinne von § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH darstelle. Andernfalls sei es auch nicht mehr möglich, Stundenpläne von Klassen herauszugeben, weil sich auch hieraus ergebe, welche Lehrkraft sich wann an welchem Ort aufhalte. Ebenso sei es mit Termineinladungen zu Elternabenden, Schulveranstaltungen, Abschlussfeiern etc.

Im Übrigen ergäbe sich aus einer ungünstigen Luftqualität nicht automatisch, dass eine Lehrkraft unzureichend gelüftet habe, sondern dies könne sich auch aus den baulichen Gegebenheiten ergeben.

Im Unterricht handelten die Lehrkräfte zudem nicht als Privatpersonen, sondern übten ihr Amt aus. Dieses sei mit Sorgfalt- und Fürsorgepflichten gegenüber den Kindern verbunden.

Im Übrigen verlange § 10 S. 1 Nr. 1 IZG im Falle des Vorliegens personenbezogener Daten, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen sei, eine Abwägung. Dass eine solche vorgenommen worden sei, sei aus dem Ablehnungsbescheid nicht ersichtlich.

**6.**

Am 23.12.2021 wurde der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen. Auch dies erfolgte unterzeichnet von der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH für die Beklagte.

Anerkannt wurde, dass § 10 S. 1 IZG SH eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse und dem Interesse an dem Schutz der personenbezogenen privaten Daten vorzunehmen sei. Zugunsten der Bekanntgabe falle insofern ins Gewicht, dass ein gesteigertes Interesse der Klägerin sowie der Öffentlichkeit an der Aerosolbelastung sowie der Wirksamkeit von Lüftungsmaßnahmen in Klassenräumen bestehe. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass der Auskunftsanspruch sehr weitgehend gefasst sei und die Klägerin die Herausgabe sowie auch die Veröffentlichung der Messdaten aller 2200 Klassenräume bzw. Sensoren in der Hansestadt Lübeck begehre. Es seien daher die Daten aller Lehrkräfte betroffen, die in den betreffenden Gebäuden tätig seien.

Im Zusammenhang mit den CO<sub>2</sub>-Messdaten stehe – wie sich auch aus den Ausführungen der Klägerin ergebe – der Vorwurf im Raum, die Luftqualität in Klassenräumen sei unzureichend und dies könne auf mangelhaftes Lüften zurückzuführen sein. Es könne zwar – wie auch die Klägerin ausführe – auch eine Vielzahl anderer Ursachen in den räumlichen Gegebenheiten hierfür geben. Aber allein, dass die Messdaten verwendet werden könnten, um entsprechende Vorwürfe gegen einzelne Lehrkräfte aufzuwerfen, setze diese der Gefahr einer arbeitsrechtlich unzulässigen Leistungskontrolle sowie der Gerüchtebildung aus.

Die außerordentlich hohe Anzahl der möglicherweise betroffenen Personen sowie die erhöhte Gefahr, dass diese durch eine Verwendung der Daten möglicherweise unberechtigten Vorwürfen ausgesetzt würden, begründeten ein gesteigertes Interesse am Schutz dieser Daten. Die Ablehnung der Herausgabe nach § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH sei daher rechtmäßig.

Auch dieses Schreiben enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Verwiesen wurde auf die Möglichkeit der Klageerhebung innerhalb eines Monats.

## 7.

Unter dem 21.01.2022 wandte sich die Unterzeichnerin an die Hansestadt Lübeck und wies darauf hin, dass diese den Antrag der Klägerin vom 31.08.2021 bisher nicht beschieden habe. Dieser sei an die Beklagte weitergeleitet worden. Von der Beklagten habe die Klägerin inzwischen die als Bescheide gezeichneten Schreiben erhalten. Hierbei könne es sich jedoch nicht um Verwaltungsakte handeln, da die Beklagte als GmbH solche nicht erlassen könne.

Da davon ausgegangen werde, dass die von der Klägerin angefragten Informationen bei der Hansestadt Lübeck vorhanden seien, werde diese aufgefordert den Antrag der Klägerin nunmehr zu bescheiden. Daraus, dass die Hansestadt Lübeck der Klägerin bereits die Messdaten der CO<sub>2</sub>-Sensoren in der [REDACTED] Schule und der [REDACTED] Schule zugänglich gemacht habe, ergebe sich, dass sie Zugang zu den angefragten Daten habe. Dies bestätige sich auch auf dem Internetauftritt der Beklagten, auf dem es heiße, dass sie u.a. die Lübecker Schulen mit Sensoren zur Messung der Luftqualität ausgestattet habe und die erhobenen Daten der Hansestadt Lübeck zur Verfügung stelle (siehe <https://www.travekom.de/news/travekom-installiert-2500-messgeraete/>, zuletzt besucht am 18.03.2022) (Schreiben vom 21.01.2022, **Anlage K04**).

## 8.

Hierauf teilte die Stadt Lübeck am 27.01.2022 mit, dass die Hansestadt Lübeck Messdaten weder selber erhebe, noch uneingeschränkt hierüber verfüge. Über das der Klägerin bereits

zugänglich gemachte pseudonymisierte Grafana Dashboard hinaus habe die Hansestadt Lübeck keinen Zugang zu weiteren verarbeiteten und pseudonymisierten Daten sonstiger Standorte. Zudem habe die Hansestadt Lübeck keine Verfügungsgewalt über die ausschließlich von der Beklagten erhobenen Messdaten.

In dieser Situation bestehe für die Hansestadt Lübeck aktuell als informationspflichtige Stelle keine Verpflichtung, den Antrag der Klägerin abzulehnen, vielmehr bestehe die Verpflichtung zur Weiterleitung, was sich unmittelbar aus § 9 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 IZG SH ergebe. Dieser Verpflichtung sei die Hansestadt Lübeck nachgekommen.

Es sei zutreffend, dass die Beklagte keine Verwaltungsakte erlassen könne, da ihr die Behördeneigenschaft fehle.

§ 7 Abs. 1 IZG SH eröffne jedoch für sämtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Verwaltungsrechtsweg und setze nicht das Handeln durch Verwaltungsakt voraus. Das Handeln von informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 IZG SH unterliege nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 IZG SH dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz.

Bei der Beklagten handele es sich um eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG SH, da dort auf entsprechender vertraglicher Grundlage CO<sub>2</sub>-Messungen in Lübecker Schulen und Kitas vorgenommen und bei Bedarf datenschutzkonform verarbeitet würden. Die CO<sub>2</sub>-Messungen stellten Umweltinformationen im Sinne des IZG SH dar. Die Beklagte sei eine mittelbare 100-prozentige Beteiligung der Hansestadt Lübeck, sodass auch die Voraussetzung des § 2 Abs. 6 Nr. 2 IZG SH erfüllt sei.

Ein Fall des § 2 Absatz 5 IZG SH liege hier nicht vor, da die Erhebungsdaten aus Datenschutzgründen bei der Hansestadt Lübeck weder vorhanden seien, noch uneingeschränkt bereitgehalten würden (Schreiben vom 27.01.2022, **Anlage K05**).

## 9.

Als **Anlage K06** wird der gesamte Schriftverkehr zwischen der Klägerin und der Hansestadt Lübeck übersandt, der über das Internetportal fragdenstaat.de abgewickelt wurde.

## II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

### 1.

Zutreffend hat die Hansestadt Lübeck im Schreiben vom 27.01.2022 darauf hingewiesen, dass die von der Beklagten als Bescheide bezeichneten Schreiben keine Verwaltungsakte darstellen.

Statthaft ist hier daher die allgemeine Leistungsklage, die in § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO vorausgesetzt wird. Für diese ist eine Klagefrist nicht einzuhalten.

### 2.

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus § 3 S. 1 IZG SH. Danach hat jede natürliche Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtigen Stelle verfügt.

#### a)

Wie die Stadt Lübeck im Schreiben vom 27.01.2022 (**Anlage K05**) zutreffend ausführt, ist die Beklagte informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG SH. Sie nimmt im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahr und wird aufgrund der 100-prozentigen Beteiligung der Hansestadt Lübeck auch im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 IZG SH von der öffentlichen Hand kontrolliert.

Auch stellen die von der Klägerin angefragten CO<sub>2</sub>-Messdaten Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 IZG SH („Zustand des Umweltbestandteils Luft“) dar.

Die Beklagte bestreitet auch nicht, über die von der Klägerin angefragten Informationen zu verfügen.

#### b)

Ausschlussgründe stehen dem Anspruch der Klägerin nicht entgegen. Soweit sich die Beklagte auf § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH beruft, greift dies nicht durch. Die Ausführungen der Beklagten überzeugen nicht. Von der Anfrage der Klägerin sind schon keine personenbezogenen Daten umfasst.

Im Schreiben vom 24.11.2021 führt die Hansestadt Lübeck für die Beklagte aus, dass die von der Klägerin angefragten Informationen personenbezogene Daten enthalten würden. Dies ist jedoch schon nach ihrem eigenen Vortrag nicht der Fall. Wie die Beklagte selbst ausführt,

werden die Messwerte jeweils für einen Klassenraum angezeigt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern in diesen Informationen personenbezogene Daten von Lehrkräften enthalten sein sollen.

Um herauszufinden, welche Lehrkraft im Zeitpunkt einer Messung in einem Klassenraum Unterricht abhält sind weitere Informationen erforderlich, die mit einem Zeitpunkt – und nicht mit einem Messergebnis – verknüpft werden müssten. Diese Informationen werden mit der Anfrage nicht begehrt. Neben den Stundenplänen für alle betroffenen Klassenräume wäre es außerdem erforderlich, zu wissen, welche konkrete Lehrkraft welches in den Stundenplänen verzeichnete Fach unterrichtet. Dies für alle Schulen und Kitas in Lübeck.

Durch die Bekanntgabe der von der Klägerin angefragten Informationen würden daher keine personenbezogenen Daten offenbart, was jedoch Voraussetzung für das Eingreifen des Ausschlussgrundes des § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH wäre. Offen lässt die Beklagte auch, welche Rechtsvorschrift die Vertraulichkeit der Messdaten, die die Klägerin begehrt, vorsehen sollte. Auch dies ist jedoch Voraussetzung für das Eingreifen des Ausschlussgrundes des § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH. Die Beklagte nennt eine solche nicht.

Soweit die Beklagte im Schreiben vom 24.11.2021 ausführt, dass eine Weitergabe der Informationen über den kleinen Personenkreis hinaus, die diese bisher erhalte, einer gesetzlichen Rechtfertigung bedürfe, so liegt diese gerade in § 3 S. 1 IZG SH.

Die von der Klägerin angefragten Informationen fallen auch nicht unter die Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Es handelt sich hierbei nicht um Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne der Vorschrift beziehen. Der Wortlaut des Art. 4 Nr. 1 DSGVO besagt, dass sich die Information auf eine natürliche Person beziehen muss. Keinen Personenbezug weisen demzufolge reine Sachdaten auf (Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DS-GVO/BDSG, § 4 Rn. 30). Hier ist das Sachdatum die in den angefragten Datensätzen enthaltene Raumnummer in Schulen und Kitas. In diesen Sachdaten ist kein Personenbezug angelegt und kann sich daraus auch nicht herleiten lassen. Die Lehrkraft, die sich im Zeitpunkt einer Messung des CO<sub>2</sub>-Gehaltes in der Luft in einem Klassenraum befindet, kann nicht durch die Zuordnung zu einer Kennung und auch nicht zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer Identität sind, identifiziert werden. Die Raumnummer ist mit keinem:keiner Lehrer:in als Kennung geknüpft. Der Raum ist mit anderen Worten nicht einer bestimmten Person zugewiesen und wird nur von dieser genutzt. Die Information der Raumnummer im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt und dem CO<sub>2</sub>-Gehalt erlaubt keinen Rückschluss über das dort jeweils anwesende Lehrpersonal. Dies ist unmittelbar

ohnehin nicht der Fall. Aber auch unter Zuhilfenahme des Stundenplans wird keine Lehrkraft identifizierbar. Wie bereits ausgeführt enthalten die Stundenpläne nur die Schulfächer, die an den Wochentagen für eine bestimmte Klasse in den jeweiligen Räumen der Schule unterrichtet werden sollen. Das Lehrpersonal ist jedoch auch für ein bestimmtes Fach nicht regelmäßig dasselbe. Vielmehr sind die Gestaltungen in der Praxis vielfältig. Lehrer:innen teilen sich Fächer bzw. geben ein Fach zusammen (das ist gerade in Grundschulen verbreitet), es geben Referendar:innen Stunden oder im Krankheitsfall Vertretungslehrer:innen. Zudem kommt es vor, dass Räume getauscht werden. Die Raumnummer sagt mit anderen Worten auch unter Berücksichtigung weiterer Informationen, wie des Stundenplans nichts darüber aus, welche:r Lehrer:in zu einer bestimmten Zeit tatsächlich in einem Raum anwesend war. Ferner ist eine Identifizierbarkeit von anwesenden Personen in Kita-Räumen von vornherein nicht denkbar. Hier gibt es keine Stundenpläne und zumeist ein offenes Raumkonzept, bei dem Mitarbeiter:innen üblicherweise im gesamten Haus tätig sind, ohne dass nachvollzogen werden kann, wer sich wann wo aufhält.

Ausführungen zur von § 10 S. 1 IZG SH geforderten Abwägung erübrigen sich daher.

### III.

Es wird

#### **Einsicht in den Verwaltungsvorgang**

beantragt und um dessen Übersendung an unser Büro gebeten. Anschließend wird die Begründung der Klage ggf. ergänzt werden.

Eingereicht per beA.

*Qualifiziert elektronisch signiert durch*

■■■■■■■■■■

Rechtsanwältin